

# RS Vwgh 2020/7/29 Ra 2020/07/0029

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.07.2020

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AVG §52 Abs1  
AVG §76 Abs1  
UVPG 2000 §3b Abs2 idF 2016/I/004  
UVPG 2000 §42 Abs1 idF 2000/I/089  
VwGG §42 Abs2 Z1  
VwG VG 2014 §17

## Rechtssatz

Die Überwälzung von Gebühren eines nichtamtlichen Sachverständigen auf den Projektwerber/die Projektwerberin ist gemäß § 3b Abs. 2 UVPG 2000 idF BGBl. I Nr. 4/2016 nur dann zulässig, wenn der Beweis durch Sachverständige iSd§ 52 Abs. 1 AVG notwendig war. Ist dies nicht der Fall, kann iSd§ 76 Abs. 1 AVG nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Behörde bzw. dem VwG Barauslagen - worunter auch die Gebühren eines nichtamtlichen Sachverständigen fallen - "erwachsen" sind, für die der Projektwerber/die Projektwerberin aufzukommen hat (vgl. VwGH 30.4.2020, Ra 2019/12/0082; VwGH 17.3.2005, 2004/11/0140; VwGH 27.6.2002, 2002/07//0055). Ein gerichtlicher Bestellungsauftrag vermag die Notwendigkeit der Beziehung für das UVP-Verfahren und somit die Rechtmäßigkeit der Überwälzung der Gebühren nicht zu begründen. Auch kann daraus, dass keine Einwendung gegen die Bestellung erhoben wurden, nicht abgeleitet werden, es sei ein Einverständnis mit deren Bestellung vorgelegen und sei diese für "notwendig erachtet" worden, abgeleitet werden.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020070029.L03

## Im RIS seit

30.09.2020

## Zuletzt aktualisiert am

30.09.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)